Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 47 (1976)

Heft: 6

Rubrik: Leserzuschrift

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ilse Tutt aus Vallendar/Koblenz und Inge Merete Gerwig aus Maur/Heidelberg, die seit längerer Zeit mit grossem Erfolg Leiter und Leiterinnen für Seniorentanz in Deutschland ausbilden, haben sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, unsern Kurs durchzuführen. Ausserdem werden erfahrene einheimische Volkstanzleiterinnen Beiträge aus dem reichen Schatz schweizerischer Tanzformen beisteuern. Der Tanz als echtes Bildungsgut und als hervorragendes Mittel zur Erhaltung von Gesundheit und Fröhlichkeit vermag den betagten Menschen aus seiner Isolation herauszuholen und ihn zum beglückenden Gemeinschaftserlebnis zu führen. Der Seniorentanz passt sich in Tempo und Bewegungsablauf den Möglichkeiten der Teilnehmer an.

Eingeladen zum Kursbesuch sind vor allem Damen und Herren, die bereit sind, den Seniorentanz in ihrer Gemeinde oder Kirchgemeinde, bei Altersanlässen oder in Altersheimen einzuführen. Die Bedingungen sind so günstig wie möglich gehalten. Die Teilnehmer mögen sich an öffentliche Institutionen (politische Gemeinden, Kirchgemeinden, Vereine, soziale Organisationen) wenden, um einen Beitrag an die Kurskosten zu erhalten. (Vgl. Veranstaltungsanzeige Seite 214.)

Beatrix Läng,
Senioren-Volkshochschule Solothurn

Leserzuschrift

Betrifft: Artikel «Der Erziehungsleiter im Spannungsfeld von Heimleiter und Heimerzieher», VSA-Fachblatt 47 (1976) 71—77, 114—120

Die Diplomarbeit von Käthi Fuchs stimmt mich nachdenklich — weniger über die Autorin als vielmehr über den für die Beratung verantwortlichen Dozenten; dieser versäumte es offensichtlich, die Verfasserin auf die entscheidenden Ansatzpunkte zur vorliegenden Problemstellung aufmerksam zu machen und dafür die reichlich unkritische Ideologie etwas in Schranken zu verweisen (der «Gegensatz» von Hierarchie und Demokratie mutet recht konstruiert an).

Ich möchte mich auf die Fragen zur Position des Erziehungsleiters (EL) beschränken. Verkannt wurde anscheinend, dass es hier primär um ein **betriebsorganisatorisches** Problem geht, und nicht um Ideologie, Sozialarbeit oder -pädagogik. Die Position des EL ist in Wirklichkeit gar nicht so konfliktschwanger, dass man besser auf einen EL verzichtet; die Konflikte werden selbst geschaffen, indem eine **Linienposition mit Stabsaufgaben** postuliert wird, was in der Tat niemals recht funktionieren kann.

Von der Bezeichnung her (E-Leiter) wie auch aus den Ausführungen ergibt sich, dass hier ein Amt mit Leitungs- oder Führungsfunktion zur Diskussion steht. Aus den Beschreibungen über Aufgaben und Erwartungen geht jedoch hervor, dass es sich im wesentlichen um eine Stabsaufgabe handelt. Wäre die Autorin auf die einschlägige Literatur über das Wesen von Linien- und von Stabsfunktion hingewiesen worden, so wäre der im VSA-Fachblatt abgedruckte Abschnitt der Diplomarbeit wohl wesentlich anders ausgefallen.

Eine Linienposition hat Führungsaufgaben. Der EL erhält vom Heimleiter einen bestimmten Aufgabenbereich übertragen, für welchen der EL fachlich und führungsmässig verantwortlich ist. In seinem Bereich muss er, entsprechend den vom Heimleiter erteilten generellen Richtlinien, Anordnungen treffen, diese durchsetzen und kontrollieren. Es versteht sich von selbst, dass die Einführung eines «mittleren Kaders» nur in Grossheimen sinnvoll ist, dort, wo die «Kontrollspanne» des Heimleiters zuviele Gruppenleiter umfassen würde. EL in Kleinheimen sind — in Linienposition — nicht am Platz.

Geht man von den Ausführungen über die Aufgabe des EL aus, so wird klar, dass hier eine rein beratende, neutrale Funktion gemeint ist. Diese Position würde besser mit «Heimerziehungs-Berater» oder «Supervisor» umschrieben und ist in jedem Falle eine klassische Stabsaufgabe. Ein Stabsfunktionär besitzt keinerlei Weisungsbefugnis und kann damit auch die Rolle des Heimleiters in keiner Weise gefährden; auch ist es ihm möglich, eine Vertrauensbasis zu den Heimangehörigen aufzubauen, da er ja keine Sanktionen zu treffen hat. Ein solcher «Berater» kann sowohl in Gross- als auch in Kleinheimen vorkommen, wobei es primär eine rein finanzielle Frage ist, ob diese Stabsaufgabe voll- oder nebenamtlich, von internen oder externen Personen durchgeführt werde. Wichtig ist nur, dass sich **alle** Beteiligten (nicht nur der Heimleiter) über Wesen und Aufgabe einer Stabsfunktion im klaren sind und den Unterschied zu einer Linienposition kennen — und die Probleme zerfallen zu Scheinproblemen oder wenigstens zu Kleinproblemchen. *Johannes Müller*

Register der sozialen und medizinischen Institutionen für den Kanton Bern

Eine Arbeitsgruppe für das genannte Register, die sich aus Vertretern der kantonalen Justizdirektion, des Instituts für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern, der kantonalen Fürsorgedirektion zusammensetzt und der seit einiger Zeit auch die Leiterin der Informationsstelle für Sozialdienste im Kanton Zürich angehört, hat im vergangenen Jahr eine weitgestreute Umfrage über die Wünschbarkeit eines Registers, das die sozialen und medizinischen Institutionen des Kantons Bern umfasst, durchgeführt. Das Echo auf diese Umfrage war sehr positiv.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen sind wir darauf angewiesen, vor der Drucklegung des Registers die ungefähre Anzahl der gewünschten Exemplare zu kennen. Nur so können wir die erforderliche Höhe der Auflage bestimmen. Sie haben deshalb heute die Möglichkeit, die gewünschte Anzahl Exemplare des Registers zum Preise von Fr. 50.— bis Fr. 55.—, je nach Höhe der Auflage, zu bestellen. Der in französischer Sprache abgefasste Teil der Hauptkartei wird nach Bedarf ohne den deutschsprachigen Teil verkauft. Der Preis beläuft sich für diese Lieferung auf voraussichtlich Fr. 12.— (ohne Kassette). Gleichzeitig offerieren wir Ihnen ein Abonnement auf die periodisch zu liefernden Mutationen.

Das Register erfasst die uns bekannten sozialen und medizinischen Institutionen des Kantons Bern sowie einige ausserkantonale Institutionen. Der beigefügte Sachwortkatalog gibt Auskunft über den Aufgabenkreis der erfassten Stellen.

Das Register wird, mit Ausnahme des in französischer Sprache abgefassten Teils, nur komplett, das heisst den ganzen Kanton umfassend, abgegeben. Es enthält etwa 1100 Institutionen im deutschsprachigen und etwa 250 Institutionen im französischsprachigen Kantonsteil. Die im letzten Jahr durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass eine Abgabe nach Regionen oder Amtsbezirken aufgeteilt von der Mehrheit der Antwortenden nicht als nötig erachtet wird.

Das Register besteht aus einer Hauptkartei und zwei Hilfsregistern (Sachwort- und Gemeinderegister):

In der **Hauptkartei** befinden sich in numerischer Reihenfolge alle aufgenommenen Institutionen mit je einer Karte, die Auskunft gibt über: Name und Adresse, Einzugsgebiet, Tätigkeit, Träger, Leitung, Mitarbeiter, Zusatzinformation. — Die numerische Einteilung erlaubt das problemlose Auffinden und das Einfügen von neuen Institutionen.

Das **Sachregister,** das sich auf den beiliegenden Sachwortkatalog stützt, soll das Finden einer Institution nach Sachgebiet ermöglichen. Unter jedem Sachwort werden, nach Amtsbezirken geordnet, die Gemeinden aufgeführt, in denen eine Stelle besteht, die eine Tätigkeit gemäss dem betr. Sachwort ausübt. Die Zahl hinter der Gemeinde bezieht sich auf die Detailkarte der Hauptkartei mit der entsprechenden Nummer.

Das **Gemeinderegister** soll ermöglichen, die Institution nach der jeweiligen Sitzgemeinde zu finden. Die Gemeinden des ganzen Kantons erscheinen in alphabetischer Reihenfolge (nicht amtsbezirksweise). Unter jeder Gemeinde werden die Sachwörter, denen die Tätigkeit einer in der Gemeinde bestehenden Stelle entspricht, aufgeführt, zusammen mit der jeweiligen Nummer der Detailkarte der Hauptkartei. Als zusätzliche Suchhilfe werden nicht nur die Gemeinden aufgeführt, in denen eine Institution ihren Sitz hat, sondern auch diejenigen, die in einer rechtlichen Verbindung zu einer